



## **Exposé der Dissertation**

„Digitales Sound-Sampling“

(Arbeitstitel)

Verfasser

Mag. Raphael Elia Schanda

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Matrikelnummer:	0908998
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreut von :	ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Erich Schweighofer
Mitbetreut von:	Hon. Prof. Dr. Michel Walter

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Themenvorstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Problemaufriss .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Zentrale Forschungsfragen .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Methodik und Ziele.....</b>	<b>5</b>
A. Methodik .....	5
B. Ziele .....	6
<b>V. Aufbau.....</b>	<b>6</b>
A. Überblick.....	6
B. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis .....	6
<b>VI. Voraussichtlicher Zeitplan.....</b>	<b>7</b>
<b>VII. Ausgewählte Literatur .....</b>	<b>7</b>

## I. Themenvorstellung

Kaum eine Branche der Kulturwirtschaft hat die Folgen des Digitalzeitalters derart früh zu spüren bekommen wie die Musikindustrie: Die zunehmende Kommerzialisierung des Computers ab den 1980er Jahren brachte neue technische Möglichkeiten der künstlerischen Entfaltung mit sich. Die Bedeutung von Live-Musikern und Orchestern sank, die Musikproduktion verlagerte sich zunehmend auf digitale Medien. Dieser rasante technische Fortschritt und die daraus resultierenden bahnbrechenden Möglichkeiten im Bereich der elektronischen Klangerzeugung haben die Musikindustrie binnen kürzester Zeit tiefgreifend umgestaltet.

Heutzutage hat sich vor allem die Methode des **Sound-Samplings** in der Musikbranche als kostengünstige Vorgehensweise in der herkömmlichen Musikproduktion etabliert. Hierbei handelt es sich einerseits um den Vorgang der Aufnahme konkreter Klangsequenzen, andererseits um den Vorgang der Ausarbeitung oder Gestaltung entnommener Tonsequenzen durch computergesteuerte Vorrichtungen.<sup>1</sup>

Beim Sound-Sampling werden einzelne Tonsequenzen (sog „Samples“, wörtlich übersetzt (Ton-)Proben) digital aufgenommen oder extrahiert, anschließend beliebig digital nachbearbeitet und schließlich in das eigene Musikkonzept integriert. Die gesampelten Tonsequenzen dienen als Bausteine der persönlichen Musikproduktion. Es kommt also nicht von ungefähr, dass auch von „musikalischem Recycling“<sup>2</sup> die Rede ist.

Ähnlich wie bei der Verwendung von Textzitaten wird das ursprüngliche Werk somit zu einem Ausgangspunkt weiterführender schöpferischer Arbeit. Diese bequeme Alternative zur „klassischen“ Methode des musikalischen Schöpfungsprozesses ist längst kein Randphänomen mehr, sondern stellt seit Jahren den absoluten Regelfall dar.<sup>3</sup> Dass hierbei in fremde Interessen eingegriffen wird, liegt auf der Hand; und das wirft viele ungeklärte Rechtsfragen auf. Im Rahmen der Dissertation sollen diese Fragen aufgegriffen, strukturiert und gelöst werden.

## II. Problemaufriss

Nicht nur die Musiklandschaft,<sup>4</sup> auch der Zugang zur Musikproduktion hat sich im Laufe der Zeit drastisch vereinfacht. In den letzten Jahrzehnten war eine regelrechte „Demokratisierung der Musikproduktion“ zu beobachten: Heute gibt es Musikproduktionssoftware im Überfluss, Sampler und Synthesizer sind für jedermann leistbar. Tonsequenzen können ohne viel technisches Know-how geschnitten, bearbeitet und über das Internet weltweit verbreitet werden. Die rechtliche Beurteilung dieser Vorgänge hinkt der nur schwer überschaubaren Situation hinterher.

Auch der wirtschaftliche Wert von hochwertigen Samples ist nicht zu unterschätzen. So hat sich längst ein eigener Markt<sup>5</sup> für den Handel einzelner Geräusche, Klänge und Tonsequenzen entwickelt. Die Musikproduktion ist endgültig im Durchschnittshaushalt angekommen.

Trotz der immensen kulturellen und wirtschaftlichen Relevanz des Sound-Samplings, ist dieser Bereich nach wie vor eine rechtliche Grauzone. Das Schrifttum hat sich zwar bereits in den 1990er Jahren dazu geäußert, doch sind die technischen Möglichkeiten und damit auch die rechtliche Beurteilung heute wesentlich komplexer. Nach wie vor herrscht große Unwissenheit darüber, was erlaubt ist und was die Grenzen des Erlaubten möglicherweise bereits überschreitet. Dies spiegelt sich, überwiegend in den USA, in einer äußerst ambivalenten Rechtsprechung wider.

---

<sup>1</sup> Spindler in Schrickler/Löwenheim, Urheberrecht4 § 31a Rz 43; Salagean, Sampling im deutschen, schweizerischen und US-amerikanischen Urheberrecht (2008) 21.

<sup>2</sup> Köhn, Die Technisierung in der Popmusikproduktion - Probleme der „kleinen Münze“ in der Musik, ZUM 1994, 278.

<sup>3</sup> vgl Spieß, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme des Sampling in der Popmusik, ZUM 1991, 526.

<sup>4</sup> <http://www.ifpi.org/facts-and-stats.php> (Zuletzt abgefragt am 15.12.2015)

<sup>5</sup> siehe etwa die online Datenbank <http://www.soundstosample.com> (abgefragt am 15.12.2015)

So drückte Kevin Thomas Duffy, Vorsitzender des United States District Court for the Southern District of New York, im Zuge des ersten Gerichtsverfahrens zum Thema Sound-Sampling<sup>6</sup> im Jahre 1991, klar seine Antipathie für die geübte Praxis aus, indem er gleich zu Beginn der Verhandlung etwas pathetisch die Bibel zitierte: „thou shalt not steal“.<sup>7</sup> Anders entschied das Gericht hingegen im Fall Saregama India Ltd v. Mosley.<sup>8</sup> In diesem Fall wurde zugunsten des Sampilnden entschieden, weil anhand des vorgenommenen *Substantial Similarity Tests* eine substantielle Ähnlichkeit mit dem Original nicht festgestellt werden konnte.

Im deutschsprachigen Raum haben die beiden sog Metall auf Metall Entscheidungen besonders große Bedeutung.<sup>9</sup> Der deutsche Bundesgerichtshof stellte ua fest, dass bereits die Entnahme kleinster Tonfetzen grundsätzlich in das Recht des Tonträgerherstellers nach § 85 des deutschen Urheberrechtsgesetzes eingreifen kann, unabhängig davon, ob ein eigener Werkschutz des Urhebers besteht. Die Entscheidungen zeigen zwar ernsthafte Bestrebungen die Sampling-Praktiken zu reglementieren, doch stoßen sie ebenso auf Kritik.<sup>10</sup> Insb das Spannungsverhältnis zur Freiheit der Kunst steht derzeit wieder im Rampenlicht, der bereits seit 20 Jahren andauernde Rechtsstreit wirft nämlich nach wie vor offene Fragen auf. Der erfolgreiche Musikproduzent Moses Pelham, dem in den beiden Entscheidungen das Sampeln untersagt wurde, macht nun mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht insb eine Verletzung seines Grundrechts auf Kunstfreiheit geltend.<sup>11</sup> Sein Argument: Seinen Musikstil könne es gar nicht geben, wenn es ihm grundsätzlich untersagt sei, zu sampeln. Das Bundesverfassungsgericht wird sich insb mit den Auswirkungen eines restriktiven Urheberrechts auf den künstlerischen Schaffensprozess und mit den wirtschaftlichen Konsequenzen einer Lockerung für die Produzenten der Originale auseinandersetzen müssen.<sup>12</sup> Ein Urteil wird in den nächsten Monaten erwartet, fest steht jedenfalls, dass es für weitreichende Teile der Musikindustrie Bedeutung haben wird. Ob auch der Europäische Gerichtshof in dieser Sache angerufen wird, bleibt abzuwarten.

Dass aber auch Rechteinhaber mit der Situation überfordert sind und zu einer Vereinfachung beitragen wollen, hat der Musikverlag EMI Production Music unter Beweis gestellt, indem er im September 2015 eine sechsmonatige „Sampling-Amnestie“ ins Leben gerufen hat. Musiker, Produzenten und andere Künstler, die bereits nicht genehmigte Samples genutzt haben, sollen diese nun zu regulären Tarifen lizenzieren können, ohne dass Rechtsstreit und Schadenersatz drohen. Der Rechteinhaber verlangt hierfür jedoch, dass die Musiker bis spätestens Februar 2016 selbst hervortreten und ihre Samples anmelden. EMI Production Music verzichtet im Gegenzug auf sog „back claim royalties“, also auf rückwirkende Ansprüche zu diesen Samples. Ob dieser innovative Ansatz in der Szene Anklang findet, bzw ob diese Vorgehensweise auch andere Musikverlage zu ähnlichen Schritten motiviert, wird sich im Frühjahr 2016 zeigen. Anzumerken bleibt jedoch, dass dem eigentlichen Grundproblem, nämlich der Frage, wann es einer solchen Lizenzierung überhaupt bedarf bzw wann bereits ein Eingriff in fremde Rechte nicht vorliegt, hier nur aus dem Weg gegangen wird. Endgültige Rechtssicherheit kann es erst geben, wenn diese Grundfrage gelöst ist.

### III. Zentrale Forschungsfragen

Im Rahmen der Dissertation werden insb folgende zentrale Fragestellungen behandelt:

#### *I. Können einzelne Samples Werke der Tonkunst iS des Urheberrechtsgesetzes darstellen?*

---

<sup>6</sup> Grand Upright Music, Ltd v. Warner Bros. Records, Inc., 780 F.Supp. 182 (S.D.N.Y. 1991).

<sup>7</sup> „Du sollst nicht stehlen“, Exodus, Kapitel 20, Vers 15.

<sup>8</sup> Saregama India Ltd. v. Mosley, 687 F.Supp.2d 1325.

<sup>9</sup> BGH 20.11.2008, I ZR 112/06, *Metall auf Metall* und BGH 13.12.2012, I ZR 182/11, *Metall auf Metall II*.

<sup>10</sup> *Stieper*, ZUM 2009, 223; *Apel*, ZUM 2011, 754.

<sup>11</sup> Siehe die Pressemitteilung Nr. 77/2015 des Bundesverfassungsgerichts, abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-077.html> (zuletzt abgefragt am 15.12.2015)

<sup>12</sup> <http://www.sueddeutsche.de/kultur/kraftwerk-vs-moses-pelham-vor-gericht-bundesverfassungsgericht-verhandelt-ueber-hip-hop-1.2753692> (zuletzt am 15.12.2015)

- II. Besteht urheberrechtlicher Schutz gegen Sound-Sampling? Wenn ja, wem kommt dieser Schutz zu? In welchen Konstellationen kommt eine freie Werknutzung in Betracht?
- III. Inwiefern sind die Urheberpersönlichkeitsrechte des gesampelten Musikers betroffen?
- IV. Kann einem, aus Samples entstandenen, Werk der Tonkunst zusätzlicher Schutz als Sammelwerk nach § 6 Urheberrechtsgesetzes zukommen?
- V. Kann die widerrechtliche Verwendung eines Samples wettbewerbswidrig sein?
- VI. Besteht ein Recht auf Sampling im Rahmen der Kunstfreiheit (Art 17a Staatsgrundgesetz<sup>13</sup>)?

Die erste Forschungsfrage widmet sich dem Sample an sich und soll klarstellen, ob ein solches als Werk iS des Urheberrechtsgesetzes (im Folgenden UrhG<sup>14</sup>) qualifiziert werden kann und somit den Schutzmechanismus des Urheberrechts auslöst.

Die Kernfrage der rechtlichen Beurteilung des Sound-Samplings nach österreichischem Recht bildet die zweite Forschungsfrage. Sie soll feststellen, in welchen Konstellationen es zu Eingriffen in die Rechte der Urheber sowie der Tonträgerhersteller kommt und wann eine Eingriffshandlung bereits deshalb ausscheidet, weil sie ausnahmsweise, im Rahmen der freien Werknutzung, gerechtfertigt ist.

Ob auch die „geistigen Interessen“ (§§ 19-21 UrhG) betroffen sein können, ist Gegenstand der dritten Forschungsfrage. Diese Urheberpersönlichkeitsrechte ergeben sich aus dem persönlichen Bezug des Schöpfers zu seinem Werk und haben die Funktion, die Integrität des Werkes zu wahren.

Einen gänzlich anderen Ansatz verfolgt die vierte Forschungsfrage. Schutzgegenstand des § 6 UrhG sind nämlich nicht die einzelnen Samples, sondern das kreative Arrangement selbst, das einem individuellen Leitgedanken<sup>15</sup> folgen muss.<sup>16</sup>

Die fünfte Forschungsfrage soll wettbewerbsrechtliche Aspekte des Sound-Samplings behandeln. Dabei geht es um die Frage, ob sich Musiker durch widerrechtliche Verwendung von Samples einen Vorteil im Wettbewerb verschaffen können.

Die sechste Forschungsfrage soll eine grundrechtliche Betrachtung bieten und das Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Kunstfreiheit darstellen und kommentieren.

## IV. Methodik und Ziele

### A. Methodik

Die Dissertation soll einen „Blick über die Schulter“ eines sampelnden Künstlers bieten. Sein Arbeitsprozess wird Schritt für Schritt kommentiert und anschließend rechtlich beurteilt. Der juristische Methodenkanon, insb die bekannten Auslegungsmethoden, bieten der Dissertation hierbei ein solides Fundament. Aufgrund der weitgehenden Harmonisierung scheint auch ein Blick in das deutsche Schrifttum bzw in die deutsche Rechtsprechung geboten. Ebenso soll das US-amerikanische Copyright-Recht thematisiert und anhand der einschlägigen Entscheidungen kommentiert werden. Diese rechtsvergleichende Betrachtungsweise will eine fundierte und vollständige Betrachtung der rechtlichen Situation des Sound-Samplings darlegen.

<sup>13</sup> RGBl. Nr. 142/1867

<sup>14</sup> BGBl. Nr. 111/1936

<sup>15</sup> Sog „individuelles Ordnungsprinzip“, siehe dazu *Schumacher in Kucsko*, urheber.recht § 6 UrhG 167

<sup>16</sup> Dass eine Anwendung dieser Regelung auch auf Musikkompositionen erwägenswert erscheint, zeigt bereits die Bedeutung des Wortes „Komposition“: Es lässt sich schließlich auf das lateinische Verb „componere“ zurückführen und bedeutet: ordnen, zusammenstellen, gestalten.

## B. Ziele

Anhand der dargestellten Methodik und durch Beantwortung der angeführten Forschungsfragen möchte die Dissertation eine zeitgemäße Betrachtung und präzise Kommentierung des digitalen Sound-Samplings liefern. Durch Erläuterung von Lösungsansätzen soll letztendlich Rechtssicherheit geschaffen werden.

## V. Aufbau

### A. Überblick

Hauptaugenmerk des ersten Teils der Dissertation ist eine Erläuterung der technischen Prozesse, die für das Sound-Sampling relevant sind. Dadurch soll das notwendige technische Verständnis, das zu einer umfassenden rechtlichen Beurteilung dieser Vorgänge erforderlich ist, geschärft werden.

Anschließend folgt die rechtliche Beurteilung der einzelnen Schritte. Auch die notwendigen Querverweise zu anderen Rechtsordnungen soll hier erfolgen, um eine vollständige Gesamtbetrachtung der Materie zu bieten. Nach diesen theoretischen Ausführungen folgt schließlich der Blick in die Praxis und auf die Gerichtsentscheidungen zum Thema Sound-Sampling.

Abschließend werden die ausgearbeiteten Thesen zusammengefasst und Lösungsansätze geboten.

### B. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

#### I. Einleitung

1. Darstellung des Forschungsgegenstandes
2. Zielsetzung

#### II. Was ist Sound-Sampling?

1. Definition und historische Entwicklung
2. Methoden des Sound-Samplings
  - 2.1. Der (Digital-)Sampler
  - 2.2. Einzeltonsampling
  - 2.3. Tonfolgensampling
  - 2.4. Toncollagen
  - 2.5. Sample Packs / Construction Kits
3. Exkurs: Abgrenzung zum Remix

#### III. Rechtliche Beurteilung

1. Das Problem der Feststellbarkeit
2. Sound-Sampling aus urheberrechtlicher Sicht
  - 2.1. Das Sample als Werk der Tonkunst
  - 2.2. Urheberrechtliche Beurteilung der dargelegten Sampling Methoden
  - 2.3. Schutz geistiger Interessen (§§19-21 UrhG)
  - 2.4. Die Rechte der Tonträgerhersteller
3. Sound-Sampling aus wettbewerbsrechtlicher Sicht
4. Das Sample Clearance Verfahren
5. Zwischenergebnis

#### **IV. Rechtsprechung zum Sound-Sampling**

1. Rechtsprechung in den USA
  - 1.1. Darstellung des US-amerikanischen Copyright Rechts
  - 1.2. Kommentierung der wesentlichen Entscheidungen
2. Rechtsprechung in Europa
3. Zusammenfassende Gegenüberstellung der besprochenen Entscheidungen

#### **V. Ergebnis**

1. Darstellung der Forschungsergebnisse
2. Aussichtsreiche Lösungsansätze
3. Ausblick

#### **VI. Literaturverzeichnis**

##### **VI. Voraussichtlicher Zeitplan**

Bis dato wurden die Pflichtlehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs 2 Doktrats-Curriculum 2013 Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens sind, absolviert. Das Dissertationsvorhaben wurde entsprechend § 4 Abs 1 lit c Doktrats-Curriculum 2013, im Wintersemester 2015 im Zuge des Seminars aus Urheberrecht, sowie im Zuge des Seminars aus Rechtsinformatik präsentiert.

Die Einreichung des Genehmigungsantrages soll im Jänner 2015 erfolgen.

Die Abfassung der Dissertation, sowie die Absolvierung der übrigen Lehrveranstaltungen, soll bis zum Frühjahr 2018 erfolgen, wobei halbjährliche Feedback-Gespräche mit den Betreuern vorgesehen sind.

Nach Abschluss der Arbeit und Durchsicht mit den Betreuern erfolgt die Einreichung und die öffentliche Defensio.

##### **VII. Ausgewählte Literatur**

###### **Handbücher, Kommentare, Monografien**

*Ciresa, Meinhard*, Österreichisches Urheberrecht, Loseblattsammlung, Stand Dezember 2013.

*Dillenz, Walter*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1986) in ÖSGRUM Band III.

*Dillenz, Walter / Gutman, Daniel*, UrhG & VerwGesG, Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz<sup>2</sup> (2004).

*Graninger, Gernot*, Harmonisierung der Schutzfristen in der EG - Freie Werknutzungen an musikalischen Werken im Bereich des Aufführungsrechts (1993) in ÖSGRUM Band XXIV.

*Gumpoldsberger, Maximilian / Baumann, Peter*, UWG (2006)

*Häuser, Markus*, Sound und Sampling, Der Schutz der Urheber, ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller gegen digitales Soundsampling nach deutschem und US-amerikanischem Recht (2002).

*Kroeger, Odin / Friesinger, Günther / Lohberger, Paul / Ortland, Eberhard*, Geistiges Eigentum und Originalität, Zur Politik des Wissens und Kulturproduktion (2011).

*Kucsko, Guido*, Geistiges Eigentum: Markenrecht - Musterrecht - Patentrecht - Urheberrecht. Eine Expedition durch den unsichtbaren Dschungel des Immaterialgüterrechts (2003).

*Kucsko, Guido*, urheber.recht, systematischer kommentar zum urheberrechtsgesetz (2008).

*Moser, Rolf / Scheuermann, Andreas*, Handbuch der Musikwirtschaft<sup>6</sup> (2003).

*Nimmer, Melville / Nimmer, David*, Nimmer on Copyright: A Treatise on the Law of Literary, Musical and Artistic Property, and the Protection of Ideas, Loseblattsammlung, Stand 2013.

*Riekert, Stephan*, Der Schutz des Musikurhebers bei Coverversionen, Schriftenreihe des Instituts für Technik und Umweltrecht der Technischen Universität Dresden, Band XII (2002).

*Salagean, Emil*, Sampling im deutschen, schweizerischen und US-amerikanischen Urheberrecht (2008).

*Schricker, Gerhard / Loewenheim, Ulrich*, Urheberrecht<sup>4</sup> (2010).

### **Artikel, Beiträge, Zeitschriften**

*Abramson, Christopher*, Digital Sampling and the Recording Musician. A Proposal for Legislative Protection, 74 New York University Law Review (1999) 1660.

*Bortloff, Nils*, Tonträgersampling als Vervielfältigung, in ZUM 10/1993, 476.

*Davis, Gerry Gervaise*, Pixel Piracy, Digital Sampling & Moral Rights, Multimedia und Urheberrecht: Ein Dilemma des digitalen Zeitalters, in GRUR Int. 1996, 888.

*Dittrich, Robert*, Rundfunkrecht. Beilage zur Zeitschrift „Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (1993) 25.

*Falstrom, Carl*, Thou Shalt Not Steal: Grand Upright Music Ltd. v. Warner Bros. Records, Inc. and the future of Digital Sound Sampling in Popular Music, Hastings Law Journal (1994) 359.

*Golosker, Vera*, The Transformative Tribute: How Mash-Up Music Constitutes Fair Use Of Copyrights, 34 Hastings Communication and Entertainment Law Journal (2011-2012) 381.

*Hertin, Paul*, Das Musikzitat im deutschen Urheberrecht, in GRUR 1989, 159.

*Hertin, Paul*, Sounds von der Datenbank - Eine Erwiderung auf Hoeren, in GRUR 1989, 578.

*Hoeren, Thomas*, Sounds von der Datenbank - Zur urheber- und wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Samplings in der Popmusik, in GRUR 1989, 11.

*Hoeren, Thomas*, Nochmals: Sounds von der Datenbank - zum Schutz des Tonträgerherstellers gegen Sampling, in GRUR 1989, 580.

*Köhn, Tina*, Die Technisierung der Popmusikproduktion - Probleme der „kleinen Münze“ in der Musik, in ZUM 5/1994, 278.

*Kravis, Randy*, Does a Song by Another Name Sound as Sweet? Digital Sampling and its Copyright Implications, 43 American University Law Review (1993) 231.

*McGraw, Molly*, Sound Sampling Protection and Infringement in Today's Music Industry, 4 High technology Law Journal (1989) 147.

*Röttinger, Moritz*, Gedanken zum urheberrechtlichen Vervielfältigungsbegriff, in FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (1986).

*Schorn, Franz*, Sounds von der Datenbank - Eine notwendige Ergänzung zum Beitrag von Hoeren, in GRUR 1989, 579.

*Schulze, Gernot*, Urheberrecht und neue Musiktechnologien, in ZUM 1/1994, 15.

*Spieß, Andreas*, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme des Sampling in der Popmusik, in ZUM 11/1991, 524.

*Tenschert, Holger Johannes*, Ist der Sound urheberrechtlich schützbar? in ZUM 12/1987, 612.

### **Sonstige Literatur**

*Clarke, Donald*, The Rise and Fall of Popular Music (1995).

*Schiffner, Wolfgang*, Rock und Pop und ihre Sounds, Technik-Thesen-Titel (1994).

### **Entscheidungen, Besprechungen zu Entscheidungen**

OGH 4 Ob 317/78 ÖBl 1978, 107.

OGH 4 Ob 34/93, *Hermes Symbol*, ÖBl 1993, 132 = MR 1993, 186 = ecolex 1993, 688 (*Walter*).

OGH 4 Ob 135/94, *Hit auf Hit*, ÖBl 1995, 281.

OGH 4 Ob 80/98p, *Figur auf einem Bein*

OGH 4 Ob 101/98a, *AIDS-Kampagne II*, ÖBl 1999, 54 = MR 1998, 341 (*Walter*).

OGH 4 Ob 345/98h, *Radio Melody III*, MR 1999, 94 (*Walter*).

OGH 4 Ob 134/00k, *Postwurfsendung*.

OGH 4 Ob 274/02a, *Felsritzbild*, MR 2003, 162 (*Walter*).

BGH GRUR 1960, 500 (503), *Plagiatsvorwurf*.

BGH 20.11.2008, I ZR 112/06, *Metall auf Metall*.

*Stieper, Malte*, Anmerkung zu BGH I ZR 112/06, *Metall auf Metall*.

BGH 13.12.2012, I ZR 182/11, *Metall auf Metall II*.

*Apel, Simon*, Anmerkung zu OLG Hamburg 5 U 48/05, in ZUM 10/2011, 754.

Grand Upright Music, Ltd v. Warner Bros. Records, Inc., 780 F.Supp. 182 (S.D.N.Y. 1991).

Campbell v. Acuff-Rose Music, Inc., 510 U.S.569 (1994).

Bridgeport Music, Inc. v. Dimension Films, 410 F.3d 792 (2005).

Saregama India Ltd. v. Mosley, 687 F.Supp.2d 1325 (2009).

### **Weblinks**

<http://everythingisaremix.info/watch-the-series/>

<http://www.ifpi.org/facts-and-stats.php>

<http://www.soundstosample.com>

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-077.html>

<http://www.sueddeutsche.de/kultur/kraftwerk-vs-moses-pelham-vor-gericht-bundesverfassungsgericht-verhandelt-ueber-hip-hop-1.2753692>